



Antragshilfe zur Antragstellung auf Erlaubnis

gem. § 11 (1) KCanG zum gemeinschaftlichen Anbau von Konsumcannabis

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit und Soziales (LAVG) ist die zuständige Behörde gemäß § 1 Brandenburgische Konsumcannabisgesetz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Konsumcannabisgesetz (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist mit **Sitz der Anbauvereinigung in Brandenburg**.

Die Erteilung der Erlaubnis für eine Anbauvereinigung ist nach der Tarifstelle 15.1 der Gebührenordnung MSGIV eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Im Falle der Ablehnung Ihres Antrags werden ebenfalls Gebühren erhoben

Für einen signifikanten Beitrag zu einem raschen und reibungslosen Prüfungsvorgang beim LAVG sind vollständige und aussagekräftige Dokumente nach den Vorgaben des Konsumcannabisgesetzes einzureichen.

Hinweise zum Antragsformular:

A. Angaben zur Anbauvereinigung	Der Sitz (sowie sonstige Teile des befriedeten Besitztums) darf nicht in einer Privatwohnung oder zu sonstigen Wohnzwecken dienenden Immobilie untergebracht sein. Nach den Erläuterungen zu Konsumcannabisgesetz darf sich der Sitz der Anbauvereinigungen sowie sonstige Teile des befriedeten Besitztums einer Anbauvereinigung gemäß §12 Abs. 1 Nr. 7 KCanG (das heißt Grundstück, Anbaufläche, Gewächshaus, Gebäude) nicht, auch nicht teilweise, innerhalb einer Wohnung oder einem anderen, zu Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Grundstück befinden. Zweck der Regelung ist, eine eindeutige Abgrenzung von privatem Eigenanbau und gemeinschaftlichen Anbau zu gewährleisten. Die Tätigkeit einer Anbauvereinigung muss wirksam überwacht werden können. Betretungs- und Durchsuchungsrechte der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 wären aufgrund des hohen Schutzniveaus der Wohnung gemäß Artikel 13 Absatz 7 GG verfassungsrechtlich nur eingeschränkt gewährleistet, so dass eine ausreichende behördliche Überwachung nicht sichergestellt werden könnte.
--	--

B. Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen:	<p>Es sollten mindestens 2 Personen benannt werden um eine Vertretung zu gewährleisten. Die Kontaktdaten aller weiteren vertretungsberechtigten Personen sind über das Beiblatt von Personendaten einzureichen</p>
C. Angaben zur präventionsbeauftragten Person	<p>Die Personalunion einer suchtpreventionsbeauftragten Person und einer vertretungsberechtigten Person ist ausgeschlossen. Nach § 23 (4) Konsumcannabisgesetz sind Anbauvereinigungen verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und ihre Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck ernennt der Vorstand jeder Anbauvereinigung ein Mitglied als Präventionsbeauftragten. Er soll sicherstellen, dass durch die Anbauvereinigung geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden und bringt seine Kenntnisse bei der Erstellung des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts ein und stellt dessen Umsetzung sicher. Da die präventionsbeauftragte Person somit eine beratende und auch überwachende Funktion der Anbauvereinigung gegenüber aufweist und diese bei der Umsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzkonzeptes unterstützen soll, kann eine vertretungsberechtigte Person nicht gleichzeitig die Funktion des/der Präventionsbeauftragten ausüben.</p>
D. Angaben bezüglich entgeltlich beschäftigter Personen	<p>Gemäß §17 Abs. 1 besteht die Möglichkeit geringfügig beschäftigte Person im Sinne des §8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Anbauvereinigung zu beschäftigen. Voraussetzung und Anforderungen bestehen insofern, dass die geringfügig beschäftigte Person Mitglied dieser Anbauvereinigung sein muss und nur dann die Übertragung von unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten stattfinden kann.</p> <p>Sonstige entgeltlich beschäftigte Personen dürfen unabhängig des Mitgliedstatus in der Anbauvereinigung tätig werden. Bedingung hierfür ist, dass nur Tätigkeiten übertragen werden, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Wir bitten um eine Darstellung/einen Nachweis, welche Tätigkeiten ausgeübt werden.</p>
E. Angaben bezüglich des Betriebs der Anbauvereinigung	<p>Ergänzend zu den Angaben in Abschnitt E ist der Betrieb kurz in Stichpunkten zu beschreiben: Ein Lageplan/Grundriss der befriedeten Besitztümer (Anbau, Lagerung, Weitergabe usw.) ist darzustellen und ausschlaggebende Fotos dem Antrag anzufügen. Machen Sie hier bitte auch Angaben zum Besitzverhältnis der Anbauvereinigung (z.B. Eigentum, Miete, Pacht). ggf. durch Übersendung einer Kopie des Vertrages. Die Anbaumenge an Cannabis bezieht sich auf ein Kalenderjahr.</p>

Hinweise zu den Anlagen:

Satzung der Anbauvereinigung	Eine Kopie der Satzung ist ausreichend. Die Satzung muss mindestens beinhalten: <ul style="list-style-type: none">- den ausschließlichen Zweck des gemeinschaftlicheren Eigenanbaus von Cannabis und Weitergabe des eigenangebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung und die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.- die Mindestdauer der Mitgliedschaft von 3 Monaten- Informationen, dass die Mitglieder das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland haben- Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft ist an Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gekoppelt- eine Begrenzung der Mitgliederzahl auf 500- Ausschluss der Mehrfachmitgliedschaft in mehreren Anbauvereinigungen
Muster einer Selbstauskunft für die Aufnahme von Mitgliedern in den Anbauverein	Es ist ein Muster einer Selbstauskunft für die Aufnahme von Mitgliedern in die Anbauvereinigung zur Absicherung einzureichen. Hierin muss ersichtlich sein, dass die Angabe getätigt wird, dass das aufzunehmenden Mitglied kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.
Aktueller Auszug des Registergerichts	Ein entsprechender Auszug kann beim gemeinsamen Registerportal der Länder abgerufen werden.
Nachweis der Adresse des befriedeten Besitztums bzw. der Flurbezeichnung, der Gebäudebezeichnung / Bezeichnung des Gebäudeteils sowie ein Lageplan des befriedeten Besitztums	Neben dem entsprechenden Nachweis reichen sie bitte einen Lageplan des befriedeten Besitztums ein, in dem die Lage der verschiedenen Bereiche (Anbaufläche, Lagerung, Trocknung, Weitergabestelle usw.) innerhalb des befriedetem Besitztums eindeutig nachvollziehbar sind.

<p>Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde für jede vertretungsberechtigte Person</p>	<p>Diese Dokumente werden in der Regel direkt an die anfordernde Behörde gesendet. Bei Antragstellung dürfen die Dokumente lt. Gesetz höchstens drei Monate alt sein. Geben Sie bei der Bestellung die korrekte Adresse an:</p> <p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V1 Horstweg 57 14478 Potsdam</p> <p>Grund der Bestellung: Erlaubniserteilung nach Konsumcannabisgesetz</p>
<p>Selbstauskunft jeder vertretungsberechtigten Person</p>	<p>Eine Selbstauskunft jeder vertretungsberechtigten Person muss darlegen, ob zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung und in den letzten fünf Jahren davor kein gerichtliches Strafverfahren und kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, insbesondere nach Konsumcannabis § 12 (2) 1. a- h Versagung der Erlaubnis, anhängig ist bzw. war und/ oder eine Verurteilung erfolgt ist.</p>
<p>Auszug aus dem Gewerbezentralregister für jede vertretungsberechtigte Person</p>	<p>Gemäß § 150 Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO) können Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nur in den gesetzlich geregelten Fällen unmittelbar einer Behörde übersandt werden (Beleg-Art 9). Bei dem Verwendungszweck "Antragsverfahren gem. § 11 Abs. 4 Nr. 5 KCanG" handelt es sich nicht um einen die unmittelbare Übersendung an eine Behörde rechtfertigenden Zweck. Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss daher zu der persönlichen Adresse der antragstellenden Personen angefordert werden und an das LAVG übersandt werden. Geben Sie bei der Bestellung die korrekte Adresse an:</p> <p>Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V1 Horstweg 57 14478 Potsdam</p>

<p>Aktuelle Schulungsbescheinigung der präventionsbeauftragten Person</p>	<p>Präventionsbeauftragte müssen spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachweisen. Der Nachweis wird erbracht durch eine Bescheinigung der Teilnahme an einer Suchtpräventionsschulung bei Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder Suchtberatung oder bei vergleichbar qualifizierten öffentlich geförderten Einrichtungen (§ 23 Absatz 4 Satz 5 und 6 Konsumcannabisgesetz).</p> <p>Im Land Brandenburg führt die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen e.V. die Schulungen der Präventionsbeauftragten der Cannabis-Anbauvereinigungen durch. Sie wird die Inhalte der Schulungen an dem bundesweiten Curriculum orientieren.</p> <p>Zu den Schulungen können Sie unter dem folgenden Link weiterführende Informationen erhalten:</p> <p>https://www.blsev.de/termine/detail/suchtpraeventionsschulung-fuer-praeventionsbeauftragte-von-cannabis-anbauvereinigungen/</p> <p>Sollten Sie nähere Fragen haben oder eine Anmeldung zur Schulung avisieren, wenden Sie sich bitte direkt an die Landesstelle für Suchtfragen e.V. (suchtpraevention@blsev.de). Bitte erfragen Sie dort auch, wann die nächste Schulungsreihe angeboten werden wird.</p>
<p>Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und E-Mail-Adresse aller weiteren vertretungsberechtigten Personen</p>	<p>Sofern mehr als drei vertretungsberechtigte Personen in der Anbauvereinigung tätig sind, geben sie bitte über das Antragsformular hinaus entsprechende Angaben der weiteren vertretungsberechtigten Personen an.</p>
<p>Beleg eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses für jede entgeltlich beschäftigte Person, aufgeschlüsselt nach geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und sonstige entgeltlich Beschäftigte</p>	<p>Gemäß §17 Abs. 1 KCanG besteht die Möglichkeit geringfügig Beschäftigte im Sinne des §8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Anbauvereinigung zu beschäftigen. Voraussetzung und Anforderungen bestehen insofern, dass die geringfügig beschäftigte Person Mitglied dieser Anbauvereinigung sein muss und nur dann die Übertragung von unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundenen Tätigkeiten stattfinden kann.</p> <p>Sonstige entgeltlich beschäftigte Personen dürfen unabhängig des Mitgliedstatus in der Anbauvereinigung tätig werden. Bedingung hierfür ist, dass nur Tätigkeiten übertragen werden, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind. Wir bitten um eine Darstellung/einen Nachweis, welche Tätigkeiten ausgeübt werden.</p>

<p>Gesundheits- und Jugendschutzkonzept zu risikoreduziertem Konsum und zur Suchtprävention</p>	<p>Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) stellt Anbauvereinigungen für die Konzepterstellung dienliche Informationen in Form des Leitfadens für die Erstellung eines Jugend- und Gesundheitsschutzkonzeptes sowie des Infoblattes zur Weitergabe an Mitglieder von Cannabis-Anbauvereinigungen zur Verfügung, welche als Basis für ein entsprechendes Konzept zu sehen ist. Legen Sie dar, inwiefern die Dokumentation der Umsetzung des Konzeptes erfolgen soll. Das einzureichende Konzept umfasst Maßnahmen und Strategien, die darauf abzielen, Minderjährige vor den potenziellen Risiken des Cannabiskonsums zu schützen und den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis zu fördern.</p>
<p>Konzept zur Qualitätssicherung des für den Eigenkonsum bestimmten Cannabis</p>	<p>Das Konzept enthält Maßnahmen zur Erzielung höchster Qualitätsstandards für jede zur Abgabe an Mitglieder bestimmte Cannabis-Charge auf Basis analytischer Daten (§ 21 (2) Nr. 5 und 6 KCanG, § 17 (4) KCanG). Das Konzept sollte im Sinne einer guten fachlichen Praxis (vgl. § 17 Absatz 3 KCanG) erstellt werden. Darüber hinaus sollte das Konzept folgende Elemente beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition von Anbaustandards: Parameter, die es bei Anbau, Verarbeitungsschritten, Trocknung, Lagerung und Weitergabe einzuhalten gilt - Festlegung von Hygienestandards (um Kontaminationen während des Anbaus, bei der Verarbeitung, Lagerung und Abgabe zu vermeiden) auch unter Einbeziehung der Mitwirkungspflicht der Mitglieder, auch bei Anbauvereinigungen mit maximal 500 Mitgliedern - Festlegung von Systemen zur Dokumentation und Rückverfolgbarkeit jeder Charge vom Samen bis zur Ernte der Pflanze (Abgrenzung bei Teilernten), Verarbeitung, Lagerung und Abgabe - regelmäßige Mitarbeiter- und Mitgliederschulung (Programme zur Schulung der Mitglieder in Bezug auf Anbaustandards, Hygienestandards und Qualitätskontrollen einschließlich deren Dokumentation) - Schaffung von Feedback-Mechanismen (Systeme zur Erfassung und Auswertung von kritischen Abweichungen, beispielsweise Kontaminationen, erhöhten Schadstoffbelastungen, veränderlichen THC- Gehalten etc.) mit dem Ziel kontinuierliche Verbesserungen im Anbau- und Verarbeitungsprozess zu ermöglichen <p>Ebenso ist gegebenenfalls produziertes Haschisch einer Charge zuzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Herstellungsbedingungen sind hierbei anzugeben. Es ist unabdingbar durch lückenlose Chargenzuordnung sicherzustellen, dass die Produkte der Anbauvereinigung den Anforderungen des KCanG entsprechen.</p>

<p>Konzept zur Kontrolle des THC und CBD-Gehaltes des im Eigenanbau gewonnen Cannabis gemäß §18 Abs. 2 KCanG</p>	<p>Das Konzept soll Maßnahmen enthalten, wie die freizugebenden Chargen durch die Anbauvereinigung auf die Parameter THC- Gehalt sowie CBD-Gehalt geprüft werden. Die Ergebnisse sind hinreichend und übersichtlich zu dokumentieren. Dies kann nach einem Prüf- und Dokumentationsplan erfolgen, der im Hinblick auf die Prüfintervalle an die Ergebnisse der Überprüfungen und die jeweilige Anbaumethode angepasst ist. Der Begriff "Charge" im Bereich des gemeinschaftlichen Anbaus von Konsumcannabis bezieht sich auf die Gesamtheit der Pflanzen oder Ernte aus homogenem Anzuchtmaterial (Samen oder Stecklinge), die unter gleichen Bedingungen und zum gleichen Zeitpunkt angebaut, verarbeitet und geerntet werden und als abgrenzbarer in sich gleichartiger Vorrat zur Abgabe bereitgehalten werden.</p> <p>Wenn bereits bekannt, ist das bevorzugte Labor zur Stichprobenanalytik zu nennen. Ist eine Selbsttestung innerhalb der Anbauvereinigung angedacht, ist die Testmethodik hinreichend und übersichtlich darzustellen und zu erläutern. Eine Selbsttestung innerhalb der Anbauvereinigung ist nur gestattet, wenn vorab eine Laborvergleichsuntersuchung mit einem akkreditierten Labor stattgefunden hat und die Ergebnisse hinreichend übereinstimmen. Durch regelmäßige Vergleichsuntersuchungen, mindesten 1x Jährlich, sind die Laborvergleichsuntersuchungen bei etablierter Selbsttestung zu wiederholen.</p> <p>Der Transport zu einem Labor ist analog der Vorgaben nach §22 Abs. 2 KCanG durchzuführen und die Vorgehensweise in das Konzept mit aufzunehmen.</p> <p>Dieses Konzept kann auch in das Qualitätssicherungskonzept integriert werden.</p>
<p>Konzept zum Umgang und Verfahren mit nicht weitergabefähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial gemäß §18 Abs. 3 KCanG</p>	<p>Das Konzept soll Maßnahmen zur Vernichtung von überschüssigem oder nicht weitergabefähigem Cannabis sowie von Vermehrungsmaterial und Abfällen der Cannabispflanze, die bei der Produktion entstehen, erläutern, um Missbrauch zu verhindern.</p> <p>Gemäß § 18 Abs. 3 KCanG haben Anbauvereinigungen nicht weitergabefähiges Cannabis und Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten. Die Wiedergewinnung von Cannabis, Vermehrungsmaterial oder zugehörigen Inhaltsstoffen ist sicher auszuschließen, Mensch und Umwelt sind vor schädlichen Einwirkungen wirksam und vollständig zu schützen. Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 KCanG sind Anbauvereinigungen verpflichtet, die Mengen des vernichteten Cannabis in Gramm und Stückzahl des vernichteten Vermehrungsmaterials zu dokumentieren.</p>

<p>Konzept zur Kontrolle der Einhaltung der täglichen und monatlichen abgegebenen Höchstmenge gemäß §19 KCanG</p>	<p>Das Konzept schließt alle Prozessschritte der Weitergabe ein und umschreibt die Vorgehensweise der kontrollierten Weitergabe. Anbauvereinigungen dürfen gem. §19 Abs. 1 KCanG nur das innerhalb ihres befriedeten Besitztums gemeinschaftlich angebaute Cannabis weitergeben. Die Weitergabe von Cannabis ist ausschließlich in Reinform als Marihuana oder Haschisch unter Einhaltung der Gesundheits- und Jugendschutzvorgaben gestattet. Cannabis darf gemäß §19 Abs. 2 KCanG ausschließlich innerhalb des befriedeten Besitztums durch Mitglieder an Mitglieder der Anbauvereinigungen zum Zweck des Eigenkonsums bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des weitergebenden und des entgegennehmenden Mitglieds weitergegeben werden. Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei jeder Weitergabe von Cannabis eine strikte Kontrolle des Alters und der Mitgliedschaft durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt. Die Gewährleistung dieser Vorgaben ist in das Konzept aufzunehmen.</p> <p>Die Kontrolle der täglichen und monatlichen weiterzugebenden Menge von Cannabis an die Mitglieder ist hinreichend darzulegen und zu dokumentieren. Zum Schutze Heranwachsender Mitglieder gelten strikere Vorgaben im Hinblick auf die zulässige Weitergabemenge und den maximal zulässigen THC-Gehalt von 10%.</p>
<p>Konzept zur Sicherung des im befriedeten Besitztum gelagerten Cannabis und Vermehrungsmaterial vor dem Zugriff Dritter</p>	<p>Zur Ihrer Information: Die Bund-Länder-Projektgruppe der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) hat unter Einbindung der Versicherungswirtschaft bundesweit gültige Kriterien für die Sicherheitskonzepte von Anbauvereinigungen entwickelt und abgestimmt. Eine individuelle, kostenlose und neutrale Beratung zu Möglichkeiten der Absicherung von Anbauvereinigungen erhalten Sie bei den (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstellen. Die Kontaktdaten Ihrer nächstgelegenen Beratungsstelle finden Sie unter: https://www.k-einbruch.de/beratungsstellensuche/</p> <p>Mit Vorlage der polizeilichen Empfehlung und der schriftlichen Erklärung der Anbauvereinigung, dass diese Empfehlung zum Gegenstand des Antrages gemacht wird, leistet die Anbauvereinigung diesbezüglich einen signifikanten Beitrag zu einem raschen und reibungslosen Prüfungsvorgang bei der Erlaubnisbehörde.</p> <p>Im Konzept sind die beabsichtigten oder getroffenen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu erläutern. Sind bei der Antragstellung Schutzmaßnahmen noch nicht durchgeführt worden, so hat die Anbauvereinigung die vorgesehenen Maßnahmen konkret zu beschreiben. Die Maßnahmen aus dem Sicherungs- und Schutzkonzept müssen in ihren Darstellungen und Ausführungen konkret, ausreichend bestimmt und nachvollziehbar sein, bestenfalls unter Einsendung von aussagekräftigen Fotos der Außenansicht aus verschiedenen Perspektiven mit Angaben zur genauen Verortung.</p> <p>Nach § 22 Abs. 1 KCanG haben Anbauvereinigungen Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen. Befriedetes Besitztum, in oder auf dem Cannabis und Vermehrungsmaterial angebaut, gewonnen oder gelagert wird, ist durch Umzäunung,</p>

	<p>einbruchsichere Türen und Fenster oder andere geeignete Schutzmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten und gegen die Wegnahme von Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu sichern (Satz 2). Mindestens folgende Fragestellungen sollten Antworten im Sicherheitskonzept finden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch welche konkreten Maßnahmen werden die Fenster und Fenster gegen einen Einbruch geschützt? - Welche anderen geeigneten Schutzmaßnahmen gibt es, die das befriedete Besitztum gegen unbefugtes Betreten und Wegnahme sichern ? - Durch welche konkreten Maßnahmen wird der Zutritt zu den befriedeten Besitztümern kontrolliert? - Durch welche konkreten Maßnahmen erfolgt die Entsorgung von nicht weitergabefähigem Cannabis? - Durch welche konkreten Maßnahmen erfolgt die Entsorgung von nicht weitergabefähigem Vermehrungsmaterial (Cannabissamen und -Stecklinge)? - Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Weitergabe von Cannabis durch Mitglieder an die Mitglieder konkret kontrolliert? - Durch welche konkreten Maßnahmen wird das befriedete Besitztum vor einer Einsicht geschützt (§ 23 Abs. 3 KCanG)? - Durch welche konkreten Maßnahmen wird die Weitergabe von Vermehrungsmaterial an Nichtmitglieder und andere Anbauvereinigungen kontrolliert? <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für jedes beantragte befriedete Besitztum (z.B. Anbaufläche, Gewächshaus, Gebäude, etc.) ein Sicherheits- und Schutzmaßnahmenkonzept zu erstellen ist.</p>
<p>Mitwirkungskonzept auf Grundlage des §17 Abs. 2 KCanG</p>	<p>Gemeinschaftlich ist der Eigenanbau, wenn er durch eine Anbauvereinigung unter aktiver Mitwirkung Ihrer Mitglieder gemäß § 17 Abs. 2 KCanG stattfindet. Im Mitwirkungskonzept sollen Regeln und Strukturen dargelegt werden, durch welche sichergestellt wird, dass die Mitglieder einer Anbauvereinigung aktiv am gemeinschaftlichen Eigenanbau mitwirken. Im Konzept ist darauf einzugehen in welchem zeitlichen Umfang die Mitglieder an welchem Prozess, insbesondere beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten mitwirken und wie die Mitwirkung der Mitglieder sichergestellt und dokumentiert wird.</p>

<p>Geplante Höhe des Mitgliedsbeitrages (Bei Vereinen) bzw. des laufenden Beitrages (bei Genossenschaften) nach § 24 KCanG nebst zugrundeliegender Kalkulation</p>	<p>Neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen dürfen keine Entgelte für die einzelne Weitergabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterial durch die Anbauvereinigung von Mitgliedern erhoben werden. Es betont die nichtkommerzielle Tätigkeit der Anbauvereinigung für den Eigenkonsum. In Anbauvereinigungen gilt das Prinzip der Selbstkostendeckung. Daher haben Anbauvereinigungen grundsätzlich sämtliche Sach- und Personalkosten für Ihre Tätigkeiten anhand von erhobenen Mitgliedsbeiträgen bzw. laufenden Beiträgen zu decken.</p>
<p>Nachweis der Eigentumsverhältnisse der befriedeten Besitztümer gemäß der Angabe in E4, E7, E10 , E12</p>	<p>Bitte übersenden sie einen Grundbuchauszug, einen Miet- oder Pachtvertrag oder eine Mietabsichtserklärung, durch die die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden können.</p>
<p>Konzept für den Transport von Cannabis unter Einhaltung §22 Abs. 3 KcanG</p>	<p>In dem Konzept ist darzustellen, dass die Anforderungen an §22 Abs. 3 KCanG erfüllt werden. Ein Transport von Cannabis ist zwischen Teilen des befriedeten Besitztums derselben Anbauvereinigung zulässig. Dies ist zulässig, wenn die Teile räumlich unmittelbar miteinander verbunden sind oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr als 1/12 der erlaubten jährlichen Eigenanbau- und Weitergabemenge gemäß der Erlaubniserteilung überschritten wird - das transportierende Cannabis gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche geschützt ist - das zum Transport verwendete Behältnis durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen die Wegnahme des Cannabis gesichert ist - die Anbauvereinigung den Transport beim LAVG spätestens 24 Stunden vor Beginn des Transportes anzeigt, - der Transport durch mindestens ein Mitglied oder in Begleitung mindestens eines Mitgliedes der Anbauvereinigung durchgeführt wird - das den Transport durchführende oder begleitende Mitglied beim Transport seinen Mitgliedsausweis, eine analoge/digitale Kopie der Erlaubniserteilung sowie eine von der vertretungsberechtigten Person unterzeichnete Transportbescheinigung mit sich führt <p>Die Transportbescheinigung ist auf der Internetseite des LAVG für den Download bereitgestellt.</p> <p>Ein Transport wird aber auch im Hinblick auf die Überprüfung der Qualität, der Entnahme von regelmäßigen Stichproben und der Untersuchung des angebauten Cannabis und des beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnen Vermehrungsmaterials in z. B. einem akkreditierten Labor, zur Einhaltung der Vorgaben und erlassenen Vorschriften des KCanG, insbesondere zur Einhaltung der Vorgaben des §19 Abs. 3 Satz 2 KCanG. unabdingbar sein.</p>